Bundesrat **Drucksache 7/1/01**

05.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

FJ - AS - FS - Fz - In - R

zu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz - DGleiG)

A

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** (FJ),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und

der **Rechtsausschuss** (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Umsetzung des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes lässt erhebliche Mehrkosten erwarten. Diese können sich wegen der in § 3 Abs. 3 des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes enthaltenen Hinwirkungspflicht auch auf die Länder auswirken, wenn es zu Kollisionen des Bundesgesetzes mit Landesgleichstellungsgesetzen kommt, die keine oder ebenfalls entsprechende Hinwirkungspflichten enthalten. Sofern Bund und Länder gemeinsam

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

freiwillige Leistungen institutioneller Art erbringen und der Bund die entsprechende Anwendung des Bundesgleichstellungsgesetzes zur Bedingung der Förderung macht, muss daher aus Ländersicht sichergestellt sein, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten ausschließlich vom Bund getragen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies klarzustellen.

FJ 2. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 1 BGleiG)

In Artikel 1 sind in § 8 Satz 1 nach dem Wort "Gründe" die Wörter "auch unter Beachtung der Benachteiligungsverbote nach § 9" einzufügen.

Begründung:

Nach der vorliegenden Fassung der §§ 8 und 9 können Zweifel bleiben, ob die in § 9 geregelten Benachteiligungsverbote auch dann gelten, wenn im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 8 zu ermitteln ist, ob zugunsten eines Mitbewerbers sprechende Gründe überwiegen. Um klarzustellen, dass insbesondere ein höheres Dienstalter keinen überwiegenden Grund im Sinne dieser Vorschrift bildet, sollte deshalb § 9 in Bezug genommen werden.

R 3. Hauptempfehlung:
Zu Artikel 1 (§ 22 BGleiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelungen über das gerichtliche Verfahren in § 22 BGleiG verzichtet werden kann.

...

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Gerichte aller Länder sind stark belastet. Dies gilt insbesondere auch für die Verwaltungsgerichte, die mit dem in § 22 BGleiG vorgesehenen neuen gerichtlichen Verfahren zusätzlich belastet würden. Auch wenn durch die Einschränkung der Antragsvoraussetzungen die Anzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren begrenzt werden soll, ist ungewiss, ob die zusätzliche Belastung nicht dennoch erheblich sein wird. Damit steht zu befürchten, dass den in der Vergangenheit beschlossenen Entlastungs-, Vereinfachungs- und Beschleunigungsgesetzen entgegengewirkt wird. Deshalb sollten aktuelle Vorhaben, die die außergerichtliche Streitbeilegung fördern, aufgegriffen werden, indem Institutionen geschaffen werden, die unter Gewährleistung eines fairen Interessenausgleichs Möglichkeiten zu einer außergerichtlichen Konfliktregelung anbieten. Aus diesen Gründen ist zu prüfen, ob auf das in § 22 BGleiG vorgesehene verwaltungsgerichtliche Verfahren verzichtet und statt dessen ein abschließendes Verfahren vor einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle eingeführt werden kann.

R 4. Hilfsempfehlung:[x)]

Zu Artikel 1 (§ 22 BGleiG)

Artikel 1 § 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Bleibt der Einspruch erfolglos, kann die Gleichstellungsbeauftragte das Verwaltungsgericht anrufen, wenn ein nochmaliger Versuch, außergerichtlich zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, gescheitert ist. Das Gericht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Feststellung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs anzurufen. Die schriftliche Feststellung kann durch die Gleichstellungsbeauftragte oder die Dienststelle getroffen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

[x)] gilt für den Fall, dass Ziffer 3 im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt wird.

...

(noch Ziffer 4)

"(2) Ist über den Einspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Anrufung abweichend von Absatz 1 zulässig. § 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend."

c) In Absatz 3 sind die Wörter "Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung" durch die Wörter "Die Anrufung des Gerichts" zu ersetzen.

d) Absatz 4 ist zu streichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird:

"Das gilt nicht für die mutwillig oder aus haltlosen Gründen in Gang gesetzten Gerichtsverfahren."

Begründung:

Zu Buchstaben a, c und d:

Die Verwaltungsgerichte sollten die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung und nicht des Arbeitsgerichtsgesetzes entscheiden. Die Regeln des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens sind gegenwärtig nur von Fachspruchkörpern anzuwenden (vgl. § 83 Abs. 2 BPersVG). Auch bzw. gerade wenn Rechtsstreitigkeiten nach dem Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz nicht in nennenswerter Zahl zu erwarten sind, rechtfertigt dies nicht die mit der Einarbeitung in eine weitere Verfahrensordnung verbundene Belastung der Verwaltungsgerichte. Gründe, die die Anwendung der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren als zwingend geboten erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere Organstreitigkeiten bzw. In-Sich-Verfahren sind den Verwaltungsgerichten etwa aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Bereich geläufig.

Mit der Beschränkung auf die Rechtswegeröffnung zu den Verwaltungsgerichten wird Absatz 4 entbehrlich; die Änderung des Absatzes 3 bewirkt die notwendige redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Ist die Verwaltungsgerichtsordnung anwendbar, genügt in § 22 Abs. 2 BGleiG die Formulierung, dass § 75 VwGO entsprechend anwendbar ist. Über das bisher Vorgesehene eröffnet dieser Verweis dem Gericht die Anwendung von § 75 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Satz 3 und 4 VwGO.

...

(noch Ziffer 4)

Zu Buchstabe e:

Entsprechend der zu § 44 BPersVG entwickelten Rechtsprechung sollte die Kostenregelung nicht nur in der Begründung, sondern ausdrücklich im Gesetzestext eingeschränkt werden.

R 5. Hilfsempfehlung[x)]

Zu Artikel 1 (§ 22 BGleiG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Gleichstellungsbeauftragte das Gericht auch bei Verstößen gegen den Inhalt des Gleichstellungsplans anrufen kann.

Begründung:

Während es im Gesetzestext heißt, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur darauf gestützt werden kann, dass die Dienststelle einen den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt hat (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 2 BGleiG), lautet die Gesetzesbegründung (Seite 67 der Drucksache, 3. Absatz), dass sich das Antragsrecht auf Verstöße gegen die Aufstellung oder den Inhalt des Gleichstellungsplans beschränkt.

x) gilt für den Fall, dass Ziffer 3 im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt wird.

B

6. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,**
der **Ausschuss für Familie und Senioren** und
der **Finanzausschuss**

empfehlen den Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Vertragsparteien haben sich in ihrer grundlegenden Vereinbarung zu § 17b KHG vom 27. Juni 2000 darauf geeinigt, die Weiterentwicklung und Pflege der DRG's einem gemeinsam zu gründenden Institut zu übertragen. Die hier festgelegte Systemfinanzierung würde die Basis der Finanzierung dieses Instituts darstellen. Die notwendigen Regelungen hierzu sind in den Nummern 1 bis 3 des § 17b Abs. 5 KHG den Selbstverwaltungspartnern überlassen worden. Insbesondere die Höhe des Systemzuschlags und damit die notwendige Basisfinanzierung des Instituts ist eine wesentliche Regelung, die nicht immer konfliktfrei ablaufen muss. Um eine dauerhafte sichere Finanzierungsgrundlage für dieses Institut zu erhalten, erscheint es deshalb unumgänglich, für den Fall der Nichteinigung einen Konfliktlösungsmechanismus vorzusehen. Es ist insofern konsequent, diese Aufgabe der Bundesschiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG zuzuweisen, da dieser auch die fachliche Kompetenz in allen anderen entscheidungsrelevanten Fragen gemäß § 17b Abs. 4 KHG und § 15 Abs. 4 BPflV zukommt.

B

2. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*